



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
28.2020	1 – 8	6032.04

Studienbüro

31. Juli 2020

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-IB)**

vom 28. Juli 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Satzung vom 12. Mai 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 08; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.“

3. § 3 erhält folgende Fassung::

§ 3

Sprachkenntnisse, Zulassung zum Studium und zu höheren Semestern

„(1) ¹Studienbewerber*innen mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die außerhalb der Europäischen Union erworben worden ist, müssen mit der Bewerbung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft Kenntnisse in der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

Als Nachweis werden folgende Zertifikate akzeptiert:

- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)
- IELTS: mindestens 6.5
- Pearson Test of English Academic (PTE): mindestens 75
- TOEFL IBT: mindestens 94 Punkte
- TOEIC: mindestens 485 (listening) und 450 (reading)

²Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Zertifikats. ³Das Zertifikat darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein. ⁴Studienbewerber*innen mit einer Hochschulzugangsberechtigung des britischen oder anglo-amerikanischen Bildungssystems müssen keinen Englischnachweis erbringen.

- (2) ¹Die Zulassung zum dritten Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerber*innen mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. ²Ein Wechsel in das dritte Studienplansemester ist nur zum Wintersemester möglich.
- (3) ¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Ist die Zulassung zu versagen, so ist diese Entscheidung unverzüglich zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber bekannt zu geben.“

4. In § 4 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Praxissemester umfasst einen praktischen Teil (Abs. 2) und praxisbegleitende Lehrveranstaltung(en) (Abs. 3).“

6. In § 6 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort „Nichtbestehen“ das Satzzeichen „)“ gelöscht.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienverlaufsplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienverlaufsplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienverlaufsplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.“

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

8. § 9 Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Grundsätzlich sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen englischsprachige Lehrveranstaltungen zu belegen und die Prüfungen in englischer Sprache abzulegen. ²Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen 22 und 23 können auch in deutscher Sprache belegt und die Prüfung(en) in deutscher Sprache abgelegt werden, wenn diese im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen sind. ³Ansonsten gilt, dass nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Genehmigung durch die Prüfungskommission anstatt einer englischsprachigen Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung eine gleichwertige, deutschsprachige Veranstaltung besucht und die dazugehörige(n) Prüfung(en) in deutscher Sprache abgelegt werden kann.“

(6) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 12 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ⁴Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 13 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Fristen, Eintritt ins praktische Studiensemester und ins Auslandssemester

(1) ¹Bestandteil des ersten Studienabschnitts ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP).
²Diese GOP umfasst die Module 1, 2, und 9 und soll den Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein internationales wirtschaftswissenschaftliches Studium gewachsen sind und
- insbesondere die methodischen und sprachlichen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

³Die Prüfungen der Module 1 und 2 sowie von Modul 9.1 sind erstmals am Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. ⁴Werden diese Fristen aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die jeweilige Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

⁵Die Prüfung des Moduls 9.2 ist erstmals bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

⁶Wird diese Frist aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

⁷Abweichend von § 21 APO können die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nur einmal wiederholt werden. ⁸Die jeweilige Wiederholungsprüfung muss spätestens im Prüfungszeitraum des auf das Prüfungssemester nachfolgenden Semesters abgelegt werden. ⁹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ¹⁰Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer dieser Prüfungen zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ¹¹Bei nicht fristgemäßem Antritt zur jeweiligen Wiederholungsprüfung gilt diese als nicht bestanden; hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen gelten die Regelungen von § 22 APO.

- (2) ¹Der Eintritt in das Praxis- und das Auslandssemester setzt voraus, dass insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte erbracht wurden. ²Auf Antrag kann die Prüfungskommission in Härtefällen Ausnahmen zulassen.“

10. § 11 a wird gestrichen.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.
- (2) ¹Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.
- (3) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses (§ 11 RaPO) tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung der Module aufgrund der jeweils zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. ²Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.“

12. In § 15 werden folgende Abs. 6 und 7 neu angefügt:

- „(6) Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/21 beginnen, gelten die Regelungen der Anlage 1 dieser Satzung, für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, gelten die Regelungen der Anlage 2.
- (7) ¹Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 bis zum 30. September 2019 die Modulprüfung Nr. 21.1 erstmals angetreten haben, legen die Modulprüfung mit dem Fach „Internationale Preisstrategien / International Pricing Strategies“ ab. ²Studierende, die die Modulprüfung erstmals ab dem Wintersemester 2019/20 angetreten haben, legen die Modulprüfung Nr. 21.1 mit dem neuen Fach „Internationale Wirtschaftsethik / International Business Ethics“ ab.“

13. Die bisherige Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Anlage wird zur Anlage 2.
- b) In der Überschrift werden die Worte „für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben“ angefügt.
- c) Die Zeile mit der lfd. Nr. 21 erhält in der Spalte 5 folgende Fassung:

21	Internationale BWL II / International Business Administration II	V	21.1	<u>ab SS 2016 nur für Wiederholer:</u> Internationales Marketing mit Fallstudien / International Marketing with Cases <u>ab WS 2019/20 nur für Wiederholer:</u> Internationale Preisstrategien / International Pricing Strategies <u>bei Prüfungserstantritt ab WS 2019/20:</u> Internationale Wirtschaftsethik / International Business Ethics
			21.2	Fallstudien in Internationaler Betriebswirtschaft / Case Studies in International Business

14. Die Anlage 1 wird neu angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Juli 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Juli 2020.

Nürnberg, 28. Juli 2020

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 28 www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 31. Juli 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1:

**Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang International Business an der Technischen Hochschule Nürnberg
 Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben**

Nr.	Modul	Mod. Art ¹⁾	Fach Nr.	Fach	LV-Art	SWS	Endnotenb. Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
1	Wirtschaftsmathematik / Business Mathematics/	B	1	Wirtschaftsmathematik / Business Mathematics	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Foundations of Business Administration	B	2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/ Foundations of Business Administration	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
3	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	B	3	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
4	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	B	4	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
5	Statistik / Statistics	B	5	Betriebsstatistik / Business Statistics	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
6	Informatik /Informatics	B	6	Einführung in die Wirtschaftsinformatik / Introduction into Business Informatics	SU/Ü	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
7	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law/	B	7	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
8	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens/ Basic Study Techniques	B	8.1	Präsentations- u. Kommunikationstechniken / Presentation and Communication Techniques	Ü	2	sonst. Prüfungsleistung (§ 18 APO) ²⁾		5	TN ³⁾
			8.2	Technik des wissenschaftlichen Arbeitens/ Scientific Methods and Research	S	2				
9	Wirtschaftssprache I/ Business Language I	B	9.1	Wirtschaftssprache / Business Language Ia	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA ²⁾ ⁵⁾	(4)	8 ⁴⁾	Gew.: 4:4
			9.2	Wirtschaftssprache / Business Language Ib	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA ²⁾ ⁵⁾	(4)		
10	Wirtschaftssprache II/ Business Language II	B	10.1	Wirtschaftssprache / Business Language IIa	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA ²⁾ ⁵⁾	(4)	11 ⁴⁾	Gew.: 4:4:3
			10.2	Wirtschaftssprache / Business Language IIb	S/Ü	4	schrP; Ref.; StA ²⁾ ⁵⁾	(4)		
		B	10.3	Interkulturelle Kommunikation / Intercultural Communication	S/Ü	2	schrP; Ref.; StA ²⁾ ⁵⁾	(3)		
11	Auslandssemester / Study Abroad		11.1	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland / Business Electives Abroad	V, S, SU	min. 14	⁶⁾		21	
			11.2	Allgemeinwissensch. Wahlpflichtfächer im Ausland / General Electives Abroad	V, S, SU	4	⁶⁾		4	
12	Praxissemester / Internship	P	12.1	Praktisches Studiensemester / Internship					29	(mE/oE)
			12.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen / Internship Seminar	S	1	Ref; StA ²⁾		1	(mE/oE) TN ³⁾

Anlage 1:
Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang International Business an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben

Nr.	Modul	Mod. Art 1)	Fach Nr.	Fach	LV-Art	SWS	Endnotenb. Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
13	Volkswirtschaftslehre I/ Economics I	V	14	Mikroökonomie / Microeconomics	SU	6	schrP		8	
14	Volkswirtschaftslehre II/ Economics II	V	13	Makroökonomie / Macroeconomics	SU	6	schrP		8	
15	Operations- und Umweltmanagement / Operations and Environmental Management	V	15.1	Fertigungswirtschaft / Operations Management	SU/ S	2	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
			15.2	Umweltorientierte Unternehmensführung / Environmental Management in Business	SU/ S	2				
16	Marketing / Marketing	V	16	Marketing / Marketing	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
17	Personalwirtschaft / Personnel Management	V	17	Personalwirtschaft / Personnel Management	SU	4	schrP	(3)	5	Gew.: 3:2
							sonst. Prüfungsleistung (§ 18 APO) ²⁾	(2)		
18	Finanz- und Investitionswirtschaft / Finance, Investment and Capital Budgeting	V	18	Finanz- und Investitionswirtschaft / Finance, Investment & Capital Budgeting	SU/ S	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		5	
19	International Business Law	V	19	Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		6	
20	Internationale BWL I / International Business Administration I	V	20.1	Internationales Finanzmanagement / International Financial Management	SU/ S	2	schrP; Ref.; StA ²⁾		7	
			20.2	Internationale Rechnungslegung und Besteuerung / International Accounting and Taxation	SU	2				
21	Internationale BWL II / International Business Administration II	V	21.1	Internationale Wirtschaftsethik / International Business Ethics	SU	2	schrP; Ref.; StA ²⁾		7	
			21.2	Fallstudien in Internationaler Betriebswirtschaft / Case Studies in International Business	SU	2				
22	Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodul I/ Focus Electives I	V	22	Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtmodul I/ Focus Electives I	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾	(3)	6	Gew.: 1:1
							schrP; Ref.; StA ²⁾	(3)		
23	Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodul II/ Focus Electives II	V	23	Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtmodul II/ Focus Electives II	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾	(3)	6	Gew.: 1:1
							schrP; Ref.; StA ²⁾	(3)		

Anlage 1:
Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang International Business an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben

Nr.	Modul	Mod. Art ¹⁾	Fach Nr.	Fach	LV-Art	SWS	Endnotenb. Prüfungsleistungen		ECTS	Ergänzende Regelungen
24	Unternehmensführung / Management	V	24.1	Strategische Unternehmensführung/ Strategic Management	SU	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		7	
			24.2	Internationale Unternehmensführung mit Fallstudien / International Management with Cases	SU	2				
25	Projektarbeit / Project Work	V	25	Projektarbeit / Project Work	S	4	schrP; Ref.; StA ²⁾		6	TN ³⁾
26	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis	BA	26.1	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis				(14)	15 ⁴⁾	(mE/oE)
			26.2	Bachelorseminar / Bachelor Seminar	S	1	Ref (20-30),/ Kol ³⁾	(1)		

Fußnoten:

- 1) Modulart: A = Auslandsmodul, B = Basismodul, BA = Bachelorarbeit, P = Praxismodul, V = Vertiefungsmodul
- 2) Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch geregelt. Handelt es sich um mehrere Prüfungsleistungen, muss jede für sich bestanden sein.
- 3) Es besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 14 Abs. 7 APO findet entsprechend Anwendung.
- 4) Die Modulnote wird aus den Teilmodulnoten gebildet. Zum Bestehen des Moduls muss jedes Teilmodul mit mindestens ausreichend bzw. mit Erfolg abgelegt sein.
- 5) Die bestandene Prüfung des Sprachanteils a ist jeweils Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung des Teils b.
- 6) Abhängig von der Prüfungsform an der jeweiligen Hochschule. Bestehenserblich, aber nicht endnotenbildend.

Erläuterung der Abkürzungen:

Kol	Kolloquium	schrP	schriftliche Prüfung
LP	Leistungspunkt	SWS	Semesterwochenstunden
mE/oE	mit Erfolg/ohne Erfolg	SU	Seminaristischer Unterricht
Ref	Referat	Ü	Übung
S	Seminar	TN	Teilnahmeverpflichtung
;	in Spalte 8 bedeutet „und, oder“	V	Vorlesung